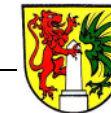




Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
1.1	NGN Fiber Network KG Schreiben vom 30.07.2019	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass Sie durch die oben ge- nannte Maßnahme <u>nicht</u> in den Schutzstreifen bestehen- der Anlagen der NGN FIBER NETWORK KG kommen. Grundlage für diese Planauskunft ist der von Ihnen an uns übersandte Projektplan / Übersichtsplan vom 30.07.2019 Sollte sich der Projektbereich erweitern, bitten wir um er- neute Anfrage.	Kenntnisnahme.	
1.2	Stadt Donzdorf Schreiben vom 31.07.2019	Anbei kommt die Stellungnahme des GVV's. Für Ihre Bear- beitung habe ich auch die Word-Datei beigefügt. Die Stadt Donzdorf gibt keine Stellungnahme ab	Kenntnisnahme.	
1.3	Gemeinde- Verwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal Schreiben vom 31.07.2019	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.07.2019. Das Plangebiet entspricht nicht den Darstellungen des derzeit geltenden Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1984. Somit wird voraussichtlich der Bebauungsplan nach § 10 Abs.2 BauGB genehmigungspflichtig sein. Sollte im Zuge der Behördenbeteiligung das Landratsamt Göppin- gen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Be- bauungsplans ein Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplans 1984 nach § 8 Abs.2 BauGB ver- langen, bitten wir Sie, bei uns dieses zu beantragen. Erstrebenswert wäre jedoch, dass sich die Genehmi- gungsbehörde mit dem Verweis auf das hier laufende Flä- chennutzungsplanverfahren 2035 hinsichtlich der Geneh- migungsfähigkeit zufriedengestellt zeigt und die Änderung des Flächennutzungsplans 1984 für nicht mehr erforderlich hält. Dieses sollte von Ihnen abgeklärt werden. Gestern	Kenntnisnahme. In der Zwischenzeit ist der Flächennutzungsplan 2035 gültig. Der Bebau- ungsplan entspricht in Teilen den darin enthal- tenen Darstellungen. Im Regelverfahren be- steht ein Entwicklungsgebot aus dem Flächen- nutzungsplan. Dieser ist im Parallelverfahren zu ändern. Kenntnisnahme. Die Ausarbeitung des aktuel- len Stands des FNP 2035 erfolgte im aktuellen Planbereich aufgrund der umfangreichen Bear- beitungszeit bereits im Jahr 2014. Mittlerweile verfolgte Entwicklungen konnten aufgrund der erst kürzlich erfolgten Rückspra-	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans 2035 festgestellt und dessen erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs.3 BauGB beschlossen. Diese wird voraussichtlich vom 19.08.19 bis 30.09.19 erfolgen. Wir bitten Sie, die Darstellungen des Planentwurfs zum Flächennutzungsplan 2035 zu beachten.</p> <p>Zum Einbezug der im Flächennutzungsplan 2035 projektierten künftigen Wohnbaufläche „Hätzenberg“ in den Bebauungsplan bitten wir Sie, die Ihnen aus dem Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2035 vorliegenden Stellungnahmen und Informationen zum Plangebiet Hätzenberg zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen</p>	<p>chen und Abstimmungen im Rahmen des detaillierteren Bebauungsplanverfahrens nicht mehr vollständig in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Um weitere Verzögerungen des Flächennutzungsplanverfahrens zu vermeiden wurde dieser mit den nicht den Ausweisungen des Bebauungsplans übereinstimmenden Darstellungen abgeschlossen. Entsprechende Anpassungen des „neuen“ FNP können wie beschrieben im Rahmen eines FNP-Änderungsverfahrens vorgenommen werden.</p> <p>Berücksichtigung. Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens gewonnene Erkenntnisse und Informationen wurden und werden im Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
1.4	EVF GmbH & Co.KG Schreiben vom 02.08.2019	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren „Kirchstraße“. Gegen die Realisierung der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Ziele gibt es aus unserer Sicht keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich unterhält die Energieversorgung Filstal derzeit noch keine Versorgungsleitungen.</p> <p>Im Zuge der Erschließung von Lauterstein mit Erdgas plant die Energieversorgung Filstal das Erdgas und Glasfasernetz aus der Bergstraße zu erweitern, um die bereits bestehenden und noch kommenden Hausanschlussaufträge in der Kirchstraße herzustellen.</p> <p>Um mit unserer Planung auf eventuelle Veränderungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens reagieren zu können, bitten wir Sie uns frühzeitig in die weitere Planung mit einzubeziehen.</p> <p>Die Lage unserer Versorgungsanlagen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Lageplan. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme	
1.5	Gemeinde Böhmenkirch Schreiben vom 06.08.2019	Die Belange der Gemeinde Böhmenkirch sind durch die o.g. Planung nicht betroffen. Wir bedanken uns für die Beteiligung, und wünschen dem Verfahren einen reibungslosen Verlauf.	Kenntnisnahme.	
1.6	Verband Region Stuttgart Schreiben vom 14.08.2019	Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird:		



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>Wie bereits zum Gebiet Hätzenberg im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanfortschreibung vorgetragen, stehen der Planung regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Mit der Planung wird der angrenzende Regionale Grünzug abschließend ausgeformt.</p> <p>Auf die besondere Berücksichtigung der Abwägung der mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange (Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) wird hingewiesen.</p> <p>Wir bitten uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der erläuterte Abschluss des regionalen Grünzugs durch die Planung wird auch in der Begründung zum Bebauungsplan aufgezeigt.</p> <p>Berücksichtigung; es wird auf den zum Bebauungsplan zugehörigen Umweltbericht und den Fachbeitrag Artenschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und von Europäischen Vogelarten nach § 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p>	
1.7	<p>Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) Schreiben vom 20.08.2019</p>	<p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan „Kirchstraße“ im Regelverfahren, Stadt Lauterstein, Teilort Nenningen, Lkr. Göppingen (TK 25: 7225 Heubach)</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>B Stellungnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

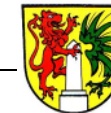


Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf der Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Eisensandstein-Formation (Mitteljura) welche im östlichen Bereich des Plangebietes von quartären Tal-</p>	<p>1 Rechtliche Vorgaben Kenntnisnahme.</p> <p>2 Beabsichtigte Planungen Kenntnisnahme.</p> <p>3 Hinweise, Anregungen, Bedenken</p> <p>Geotechnik Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Der Hinweis wird entsprechend in den Textteil des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **frühzeitigen** Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum
 Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>auenschottern mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die Gesteine der Eisensandstein-Formation neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Boden Kenntnisnahme.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Kenntnisnahme.</p> <p>Grundwasser Kenntnisnahme.</p> <p>Bergbau Kenntnisnahme.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGTB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Geotopschutz Kenntnisnahme.</p> <p>Allgemeine Hinweise Kenntnisnahme. Der o.g. Hinweis wird um die erläuterten Informationen ergänzt.</p>	
1.8	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 21.08.2019</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 5 und 8 – Umwelt sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind bislang recht pauschal und sollten durch Angaben, die die Lage vor Ort näher beschreiben ergänzt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Lauterstein nach Plansatz 2.4.2 (Z) Regionalzug Stuttgart auf Eigenentwicklung beschränkt ist, wären etwa Ausführungen zur Bevölkerungsentwicklung in Lauterstein und zu möglichen Flächenpotentialen für den Bedarfsnachweis wünschenswert.</p>	<p>Raumordnung Der Geltungsbereich umfasst zum Großteil Flächen, die bereits dem Innenbereich zugehörig und bereits bebaut sind. Darüber hinaus werden Festsetzungen zu Gunsten von Nachverdichtungsmaßnahmen getroffen, was gänzlich dem Sinne des Rechtsgebers entspricht. Die Erforderlichkeit eines Bedarfsnachweises für diese Flächen ist hier demnach nicht gegeben. Weitere Flächen, die derzeit noch dem Außenbereich zugeordnet und durch den Bebauungs-</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>Das Plangebiet tangiert nördlich der Kirchstraße ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach Plansatz 3.2.1 (G) Regionalplan Stuttgart werden zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Mit der Festsetzung der öffentlichen Grünfläche in diesem Bereich ist dieser Abwägung Genüge getan.</p> <p>Da die Fläche im Vorgriff auf eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesen wird, ist diese</p>	<p>plan in den Innenbereich einbezogen werden sollen, befinden sich im Westen des Geltungsbereichs. Ein konkreter Bedarfsnachweis (über die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan hinaus) wurden im Rahmen des sich derzeit in der Aufstellung befindenden Flächennutzungsplan 2035 getroffen. In diesem ist die entsprechende Fläche als geplante Wohnfläche dargestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des derzeit herrschenden akuten Wohnraummangels, einer ganzheitlichen Betrachtung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange sowie der Möglichkeit Erschließungsmaßnahmen soweit wirtschaftlich als möglich durchzuführen, sollen die momentanen Außenbereichsflächen in die Ausweisungen des Bebauungsplans einbezogen werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>Flächenausweisung in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz der nächsten Gesamtfortschreibung einzustellen.</p> <p>Wie weisen zudem darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sofern das Bebauungsplanverfahren vor dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren abgeschlossen werden soll.</p> <p>Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Biotopverbundfläche mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten aus § 22 Abs. 1 S.2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung</p>	<p>Kenntnisnahme, der Umstand ist bekannt.</p> <p>Umweltschutz Naturschutz Abwägungsvorschläge Hr. Saur</p> <p>Der Geltungsbereich wurde geändert, dass die Kernfläche Feldgehölzhecke Biotop nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches liegt. Im Randbereich ragen die 500-m-Suchraumflächen in das Gebiet hinein. Die Aufwertung dieser Bereiche erfolgt durch externe Flächen. Der Biotopverbund bleibt dadurch erhalten.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (LISSAK, 2021)</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>bedarf.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teile der archäologischen Verdachtsfläche „Mittelalterlicher und neuzeitlicher Siedlungskern Nenningen“ (Prüffall,4M, siehe Kartierung).</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege Berücksichtigung. Die archäologische Verdachtsfläche tangiert den Geltungsbereich im östlichen Teilbereich, welcher bereits zu Großteilen bebaut ist. In kleinen Teilbereichen werden im Rahmen des Bebauungsplans zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten eingeräumt. Die aufgezeigte Verdachtsfläche wird in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingearbeitet und die zugehörigen Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans übernommen.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022

		<p>Innerhalb der ausgewiesenen Verdachtsflächen sind grundsätzlich archäologische Zeugnisse zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Besiedelungsgeschichte Nenningens, denen ggf. die Eigenschaft von Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG zukommen kann, nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Geplante Baumaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Areale bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Je nach Art und Umfang baulicher Maßnahmen können archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Ausgrabungen erforderlich werden, die ggf. vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst im Einzelfall anhand konkreter Angaben und Materialien zum Planvorhaben erfolgen, aus denen neben relevanten Daten zur Planung auch die vorhandenen Störungsflächen</p>	<p>Berücksichtigung; auch diese Informationen werden in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>(z.B. moderne Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) ersichtlich werden.</p> <p>Für die außerhalb der Prüffallfläche gelegenen Bereiche verweisen wir auf die Regelung der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc. oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Aus die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Zu Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon, zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Berücksichtigung. Die entsprechenden Daten werden dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten zur Verfügung gestellt.</p> <p>Berücksichtigung.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
1.9	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 26.08.2019	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bestandsleitungen wurden bei Ausarbeitung des Bebauungsplans erhoben.</p> <p>Kenntnisnahme, der Umstand ist bekannt. Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil bereits enthalten.</p>	
1.10	BUND Friends of the earth Schreiben vom 09.09.2019	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu dem oben genannten Verfahren. Die BUND-Ortsgruppe begrüßt im Allgemeinen, dass der vorgelegte Bebauungsplan entsprechende Flächen an die bereits bestehende Wohnbebauung direkt angeschlossen werden soll.</p>		



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>Die BUND Ortsgruppe Lauterstein sieht in diesem Zusammenhang die nachhaltige Stärkung und Sicherung der ökologischen Vielfalt sowie die Vermeidung des allgemein bekannten Artensterbens (siehe z.B. schwindende Vogelbestände, Insektensterben) als ein wichtiges Ziel, welches von der Stadt Lauterstein für die Allgemeinheit berücksichtigt werden sollte.</p> <p>Sofern in den bezeichneten Planungsbereichen Flächen vorhanden wären, welche Biotope mit einer mittleren bis hohen Bedeutung beinhalten und damit nachhaltig schützenswert wären, bzw. im Sinne der derzeitigen und zukünftigen Vernetzung von Lebensräumen und auch im Sinne des ökologischen Gesamtgefüge der Landschaft des Schwäbischen Albtraufes zu sehen sind (z.B. Verbindungsflächen regionaler Biotopverbund, siehe z.B. FFH-Gebiet Albtrauf Donzdorf-Heubach, Vogelschutzgebiet Heubach, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale), bitten wir diese Punkte in die weitere Planung mit einzubeziehen sowie entsprechend umfänglich einzuschätzen und zu bewerten. Die Sicherung natürlicher Strukturen wie die Sicherung von Schutzgebieten, einer menschenwürdigen Umwelt sowie der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen (Abs.5 BauGB) sind wichtige Punkte, die im Sinne der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit und der Berücksichtigung der Belange der Landschaft und des Umweltschutzes in der weiteren Planung zu bedenken wären.</p> <p>Der für den Bebauungsplan notwendige Flächenverbrauch sowie die mögliche damit einhergehende Inanspruchnahme der Böden und auch des vorhandenen Baumbestandes wären dementsprechend zu bewerten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde auf eine Artenvielfalt der Biotope Wert gelegt.</p> <p>Das Biotopverbundsystem LUBW wurde berücksichtigt. Allgemeine Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung. Im Umweltbericht wird eine E-A-Bilanz erstellt mit Berücksichtigung der genannten Punkte.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>Der Erhaltungszustand und ökologische Wert der angrenzenden Flächen sowie die ökologische Vielfalt sollte zudem in diesem Zusammenhang nicht gefährdet sein.</p> <p>Wir bitten daher folgende im Detail ausgeführte Punkte in Bezug auf das Planungsgebiet in Lauterstein zu berücksichtigen und in die weitere Planung miteinzubeziehen.</p> <p>1. Zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt zählt u.a. die Entwicklung von Erholungs- und Freiraumgebieten, welche zur erheblichen Verbesserung der Lebensqualität beitragen können (z.B. in Bezug auf die naturnahe störungsfreie Landschaft im Bereich des Schwäbischen Albtraufs). Auch aus diesem Grund sollte für Lauterstein nur der Flächenanteil aus Eigenbedarf in die aktuell Berechnung für die geplante Wohnbaufläche eingehen (siehe bitte Bezug Regionalplan)</p> <p>2. Eine Stärkung und Sicherung der ökologischen Vielfalt wäre insbesondere durch den nachhaltigen Landschafts- und Naturschutz und die Minimierung von Eingriffen in bestehende Strukturen zu erreichen.</p> <p>- Dies kann beispielsweise unterstützt werden, indem die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das „Unvermeidbare“ beschränkt wird.</p> <p>- In diesem Zusammenhang ist auch der Schutz und Er-</p>	<p>1. Gemäß den Vorgaben des Regionalplans ist die Stadt Lauterstein als Gemeinde mit Beschränkung auf Eigenentwicklung kategorisiert. Hieraus ergeben sich bestimmte Flächengrößen, die der Stadt für ihre zukünftige Entwicklung zur Verfügung stehen; eine Überschreitung dieser Vorgaben kann nur mit Genehmigung höherer Verwaltungsbehörden erfolgen. Die „neuen“ Innenbereichsflächen wurden bereits in den Berechnungen zum FNP 2035 berücksichtigt und der Bedarf entsprechend dargelegt.</p> <p>2. Verweis auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Umweltberichts, welche durch Festsetzungen im Bebauungsplan zusätzlich gesichert werden.</p> <p>- Berücksichtigung, siehe Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter</p> <p>- Berücksichtigung. Bestehende Bäume wur-</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>halt alter Baumbestände (mit vorhandenen angrenzenden Schutzgebieten) für die in Lauterstein vorkommenden seltenen und schützenswerten sowie teilweise von Alt- und Totholz, bzw. naturnahem Baum-/Waldbestand abhängigen Arten zu nennen. Diese Altbestände und die Voraussetzungen für Ihren nachhaltigen Schutz und ihren Fortbestand wären in der weiteren Planung bitte zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von Streuobstbeständen geprägte Flächen, welche die ökologische Vielfalt steigern können, sollten aus diesem Grunde nicht reduziert werden. In diesem Zusammenhang allgemein zu beachten wäre ferner die nicht zu unterschätzende Rolle von Waldflächen und größerem Baumbestand als Klimaregler (CO₂-Abbau), als Wasserspeicher und -filter (z.B. für Trinkwasserquellen), als Erosionsschutz und Bodenstabilisator (Schutz der Bodenfunktionen als Standort für Kulturpflanzen und Standort für die natürliche Vegetation), sowie als Erhalter des Artengleichgewichtes und zudem als Stabilisator für den landwirtschaftlichen Ertrag. - Den Punkt „Schutz des alten Baumbestandes“ mit den obigen Überlegungen bitten wir insbesondere bezüglich der Möglichkeit der Neuausweisung von Habitatbäumen / Waldrefugien/Naturdenkmalen in den nächsten Jahren zu berücksichtigen. - Der Beachtung des Gewässerschutzes bei möglichen Bebauungsmaßnahmen (z.B. in Hinblick auf Einbringung schädlicher Stoffe) – insbesondere vor dem Hintergrund der WRRL und der drohenden Trinkwasserknappheit, die im letzten Jahr vielerorts v.a. im Karst deutlich spür- 	<p>den kartiert und sollen soweit möglich beibehalten werden. Wird eine wirtschaftliche Nutzung von Flächen hierdurch allerdings verhindert, so werden neu zu pflanzende Bäume an anderer Stelle im Geltungsbereich festgesetzt.</p> <p>Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass extern als Maßnahme ca. 3.000 qm neue Streuobstwiesen angelegt und gepflegt werden.</p> <p>Hinweis der Waldflächen wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sind keine Waldflächen vorhanden.</p> <p>Die möglichen Habitatbäume innerhalb des Planungsgebietes bleiben erhalten und werden baurechtlich geschützt. (Pflanzbindung)</p> <p>Anregung wird berücksichtigt</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>bar war, wäre bitte Folge zu leisten.</p> <p>- Eine Vermeidung großflächiger Flächenversiegelungen als mögliche Gefahrenquelle für Nahrungsquelleneinschränkung und Habitatverlust; beispielsweise an oder in artenreichen Wiesenflächen (z.B. im Hinblick schützenswerte Insekten-oder Amphibienarten) wäre hier ein wichtiges Schutzziel, das zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund des allseits erwähnten Insektensterbens, bitten wir zu beachten, das naturnahe Wiesenflächen eine wichtige Nahrungsquelle für unterschiedlichste Insektenarten (wie z.B. die in Lauterstein zahlreich vorhandenen Wildbienen) darstellen können.</p> <p>Bezüglich der geplanten Bauflächen auf Wiesenflächen wäre weiterhin wichtig zu berücksichtigen, dass offene Wiesenflächen oftmals durch Graureiher und Greifvögel (z.B. Mäusebussarde und Rotmilane) als Nahrungshabitat genutzt werden.</p> <p>Der BUND-Ortsgruppe wurde von einer Privatperson zuge- tragen, dass im Planungsgebiet Ringelnattern gesichtet und dokumentiert wurden. Diese Sichtungen und das mögliche Vorkommen einer Population dieser Art bitten wir entsprechend zu prüfen und in den weiteren Planungsfortgang mit einzubeziehen. In Bezug auf diese Art könnten gegebenenfalls Ausweichmöglichkeiten/Alternativen der betreffenden Fläche von der Stadt Lauterstein geprüft werden, bzw. (sofern möglich) über eine Umsiedlung einer möglichen Population in ein gleichwertiges Habitat vor</p>	<p>- Durch die Gebietsausweisung als Wohngebiet sind keine artenreichen Wiesenflächen betroffen</p> <p>- Kenntnisnahme. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, erfolgt durch die vorliegende Planung keine großflächige Flächenversiegelung; es werden lediglich ca. 5 neue Bebauungsmöglichkeiten im Westen ausgewiesen. Diese sind - gemäß den Festsetzungen - in lockerer Bauweise mit umfangreichen Grünflächen zu besiedeln.</p> <p>Zum Bebauungsplan wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, welche über den Zeitraum von 1 Jahr vorkommende und mögliche Tierarten erfasst hat. (LISSAK 2021). Die Belange des Artenschutzes wurden in den Umweltbericht mit CEF-Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen außerhalb berücksichtigt.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>entsprechenden Baumaßnahmen beratschlagt werden. Hier könnten Fachkräfte zur Beratschlagung hinzugezogen werden.</p> <p>Alle oben genannten Anregungen und Überlegungen bitten wir in die weitere Planung mit aufzunehmen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Es wird auf den zum Bebauungsplan zugehörigen Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verwiesen.</p> <p>Berücksichtigung, s.o. Allgemeine Anmerkung: die abgegebenen Stellungnahmen sind sehr allgemein gehalten und beziehen sich auf Grundsätze überörtlicher Planungen, welchen durch Gesetzesvorgaben zur Aufstellung von Bebauungsplänen - insbesondere im Rahmen des Umweltberichts - nachgekommen wird.</p>	
1.11	Albwerk GmbH & Co.KG Schreiben vom 09.09.2019	<p>Mit ihrem Schreiben vom 30.07.2019 haben Sie uns den Bebauungsplan gemäß § 4 BauGB zur Stellungnahme zugesandt.</p> <p>Die elektrische Versorgung der geplanten Wohnhäuser erfolgt über ein noch zu errichtendes Niederspannungskabelnetz. Eine Ortsnetzstation ist im betroffenen Gebiet vorhanden.</p> <p>Unsererseits bestehen keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Berücksichtigung, ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan eingefügt. Zudem wurde der Hinweis an das ausführenden Ingenieurbüro weitergeleitet.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
1.12	Landratsamt Göppingen Schreiben vom 11.09.2019	Das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplans wie folgt Stellung: I. UMWELTSCHUTZAMT <u>Naturschutz</u> Die Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen in Hanglage in das Plangebiet wird aus hiesiger Sicht sowohl aus landschaftsästhetischen Gründen wie auch auf Grund der Wertigkeit vorhandener Strukturen im Planungsraum kritisch gesehen. Bereits im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 für den GVV Mittlere Fils-Lautertal hat die unsere Naturschutzbehörde gegen das Plangebiet erhebliche Bedenken erhoben. Auch im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wurden die westlichen Außenbereichsflächen als nur bedingt geeignet eingestuft (siehe Anlage Steckbrief Gebiet „Hätzenberg“). Dies insbesondere auf Grund der hohen Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und der durch das Planungsgebiet tangierten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m § 33 NatSchG und der tangierten Mageren Flachlandmähwiese (FFH-Wiese). <u>Betroffenheit von Schutzgebieten:</u> In der Westecke des Flst. 1589 wurde im Rahmen der	I. UMWELTSCHUTZAMT <u>Naturschutz</u> Kenntnisnahme. Aufgrund der topografischen Bedingungen im gesamten Gemarkungsgebiet (Nenningen und Weißenstein) sind Erweiterungsmöglichkeiten außerhalb von Hanglagen nahezu nicht vorhanden; es wird auf die Begründung des FNP 2035 (Ortsspezifische Besonderheiten Lauterstein) sowie die zugehörigen Abwägungspapiere verwiesen. <u>Betroffenheit von Schutzgebieten</u> Der Geltungsbereich wurde entsprechend ge-	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>Offenlandbiotopkartierung eine FFH-Wiese der Wertstufe A erhoben. FFH-Mähwiesen der Kategorie A können aus naturschutzfachlichen Gründen nicht ersetzt werden. Von daher kann eine Freistellung vom Umweltschadensgesetz nicht erfolgen. Folglich ist die Plangebietsgrenze in diesem Bereich an die Abgrenzung der Mähwiese anzupassen, was eine Verringerung von rund 100m² bedeutet. Auch die Eingrünung ist entsprechend zu verschieben, da diese einen Eingriff in die FFH-Wiese bedeuten würde. Auf Grund der extremen Hanglage kann an dieser Stelle aus hiesiger Sicht zu Gunsten der FFH-Wiese auf eine Eingrünung verzichtet werden.</p> <p>Im nordwestlichen Teil des Plangebiets werden Heckenstrukturen, die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG als Biotop einzustufen sind, in das Plangebiet mit einbezogen. Dadurch verlieren sie, auch wenn sie planarisch gesichert sind, ihren Schutzstatus. Hierfür ist eine Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Zulassungsvoraussetzung ist ein Ersatz gleicher Größe und Wertigkeit. Eine entsprechende Planung ist vorzulegen. Alternativ wird angeregt, im Zuge einer Verschiebung der nördlichen Geltungsbereichsgrenze im Zusammenhang mit der v.g. FFH-Wiese auch die Feldhecke auszusparen.</p> <p>Artenschutz: Die Abschichtung artenschutzrelevanter Arten wurde aus hiesiger Sicht nicht hinreichend nachvollziehbar dokumentiert. Das Plangebiet ist auf mehreren Seiten von Streuobstwiesen umschlossen, teilweise reichen diese auch ins Plangebiet hinein., der Gutachter stellt jedoch auf S.13 dar, dass Streuobstwiesen nicht betroffen sind und keine An-</p>	<p>ändert, dass die FFH-Wiese außerhalb des Geltungsbereiches liegt</p> <p>Das Heckenbiotop liegt außerhalb des Geltungsbereiches und im Umweltbericht wird festgelegt, dass darin kein Eingriff stattfinden kann. Eine Ausnahme ist nicht zu beantragen.</p> <p>Artenschutz Zum Artenschutz wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (LISSAK 2021). Die Massnahmen und Vorgaben der aASP wurden im Umweltbericht sowie im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen und festgesetzt.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>haltspunkte für geschützte Arten bestehen. Aus hiesiger Sicht sind jedoch im Süden des Plangebiets Bäume mit geeigneten Höhlungen betroffen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bestehenden Schuppen auch Rückzugsräume für geschützte Arten bieten. Auf Grund der Exposition der Hanglage und teilweise vorhandener Trockenmauern muss auch mit Vorkommen der Zauneidechse gerechnet werden. Es wird daher dringend empfohlen, eine plausible, artenbezogene Abschichtung aller europarechtlich geschützten Arten vorzunehmen. Für Arten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind ggf. Erhebungen nach anerkannten fachlichen Standards durch Fachgutachter durchzuführen und soweit erforderlich Vermeidungs- und funktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) vorzusehen. Andernfalls können neben rechtlichen Mängeln im Bebauungsplanverfahren auch Verzögerungen bei den sich anschließenden Einzelbauvorhaben eintreten.</p> <p>Auf die Hinweise des im Anhang beigefügten Steckbriefs des Umweltberichts FNP 2035 zum Gebiet „Hätzenberg“ zum besonderen Artenschutz wird hingewiesen.</p> <p><u>Zum zeichnerischen Teil/Textteil:</u> Die dargestellte Maßnahme 3 auf privaten Flächen wird als nur schwer umsetzbar und kontrollierbar eingestuft. Es wird angeregt, zu ergänzen, dass auf diesen Flächen auch keine bauzeitlichen Ablagerungen, Auffüllungen und Abgrabungen und dergleichen durchgeführt werden dürfen.</p> <p><u>Planexterner Ausgleich des Kompensationsdefizits:</u> Zum Ausgleich des für die Schutzgüter Biotope und Boden ermittelten Kompensationsdefizits sind die planexternen</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt</p> <p><u>Zum zeichnerischen Teil / Textteil</u></p> <p>Hinweis wurde berücksichtigt.</p> <p><u>Planexterner Ausgleich des Kompensationsdefizits:</u> Die Ersatzmaßnahmen sind im Massnahmen-</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>Maßnahmen vor Genehmigung des Bebauungsplans konkret zu planen. Ggf. sind diese dinglich zu sichern. Es wird empfohlen, diese vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege erst erfolgen, wenn die vorgenannten Defizite zum besonderen Artenschutz, die Konflikte mit den tangierten gesetzlich geschützten Biotopen und der tangierten FFH-Wiese sowie das Kompensationsdefizit gelöst sind.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> Es wird gebeten, im Abschnitt 3.3 des Textteiles unter dem Punkt „Hochwasserrisikomanagement“ noch die Schutzvorschriften des § 78 a, 78 b und 78 c WHG zu ergänzen. Unter anderem sind im Bereich der Überschwemmungsgebietsfläche des Schwarzwiesenbachs keinerlei Geländeveränderungen (z.B. Aufschüttungen, Ablagerungen etc.) zulässig. Zudem wird empfohlen, im Textteil nicht nur den Hinweis mit der Wasserspiegellage bei HQ 100 aufzunehmen, sondern auch den „HQ Extrem Wasserspiegel“, der innerhalb des Geltungsbereichs bis auf ca. 468,80 müNN ansteigen kann.</p> <p>Im zeichnerischen Teil muss die Beschriftung im Plan „geschützter Bereich HQ 100“ entfernt werden, da dies so nicht zutreffend ist. Es existiert zwar oberhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Christental am Schwarzwiesenbach. Bei einem HQ 100 ist jedoch trotzdem ein kleiner</p>	<p>plan der Grünordnung definiert auf das angrenzende Flurstück. Das Flurstück gehört der Stadt Lauterstein.</p> <p>Es wird weiter auf den ausgearbeiteten Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird das Vorgehen hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange mit dem LRA abgestimmt.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> Berücksichtigung. Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Berücksichtigung. Der zeichnerische Teil wird dementsprechend geändert.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>Teil des Bebauungsplangeltungsbereichs betroffen. Dies liegt an dem unterhalb des Beckens liegenden Zwischen-einzugsgebiet des Wertbachs, dessen Abfluss bei einem HQ 100 die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verdolung überschreitet. Diese HQ 100-Fläche ist im Planentwurf nicht dargestellt, sondern lediglich die HQ Extremfläche. Da die beidem Flächen HQ 100 und HQ extrem unterschiedliche rechtliche Auswirkungen haben, müssen im Plan beide Flächen dargestellt und auch die Legende dementsprechend ergänzt werden.</p> <p>Sofern die vorstehenden Punkte beachtet und übernommen werden, besteht prinzipiell Einverständnis mit dem Planentwurf, da der hochwassergefährdete Teil des Gebiets am östlichen Rand des Geltungsbereichs bereits seit langem einer Bebauung zugeführt ist.</p> <p><u>Abwasser</u> Der allgemeine Kanalisationsplan wird derzeit überarbeitet. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Planungsabschluss und Vorlage eines Zeitplans für die erforderlichen Maßnahmen erfolgen. Auf Punkt 6.5 der Begründung zum Bebauungsplan wird Bezug genommen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Die Sicherung des bei den geplanten Bauvorhaben anfallenden Oberbodens ist sicher zu stellen. Ebenso ist ein kulturfähiger Unterboden zu sichern. Ober- und Unterboden sind einer fachgerechten Verwertung zuzuführen.</p> <p>II. Forstamt</p>	<p><u>Abwasser</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Es wird auf den zum Bebauungsplan zugehörigen Umweltbericht verwiesen.</p> <p>II. Forstamt</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **frühzeitigen** Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum
 Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
-----	-------------------------------	--------------------------------------	---	---------------------------

		<p>Das Plangebiet grenzt mit seiner Nordostecke unmittelbar an den Wald auf Flurstück 1591 sowie 478. Damit wird der nach LBO vorgegebene Waldabstand von 30m für Gebäude nicht eingehalten. Allerdings gehört dieser Teil des Bebauungsplans zum Dorfgebiet (MD1 und MD2 nach Planzeichnung). Die Häuser dort wurden bereits gebaut. Sollte es an diesen Gebäuden zu baulichen Änderungen kommen, die die Identität der ursprünglichen Anlage enthält, fallen diese unter den Passus „bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen“ des § 4 Abs.3 LBO und sind genehmigungsfähig. Eingriffe, die darüber hinausgehen, werden vom Forstamt abgelehnt. Davon Betroffen sind Gebäude und Bauten auf den Flurstücken 45,46/2,46/3,46/4,46/5,46/6,46/7,46/8,48/1,58/1,60/6 sowie 537.</p> <p>III. Landwirtschaftsamt</p> <p>Die Planung erfordert externe Ausgleichsmaßnahmen, die noch nicht festgelegt sind, so dass hierzu noch keine Aussagen möglich sind. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken gegen die Planung.</p> <p>IV. Straßenverkehrsamt</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die Grundstücke in der zweiten Reihe (Flst. 47,376/3, 376/4) keine Zufahrt ausgewiesen bzw. die Erschließung nicht gesichert ist. Die Art der Erschließung sollte im Bebauungsplan ausgewie-</p>	<p>Berücksichtigung. Die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen im besagten Bereich orientieren sich an den bestehenden Gebäuden. Um auf die Regelungen des Waldabstands und die getroffenen Hinweise aufmerksam zu machen, wird ein entsprechender Passus im Bebauungsplan ergänzt. Auszug FNP zur Übersicht:</p>  <p>III. Landwirtschaftsamt</p> <p>Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wurde um externe Ausgleichsmaßnahmen ergänzt; Verweis.</p> <p>IV. Straßenverkehrsamt</p> <p>Berücksichtigung Seitens der Stadt Lauterstein konnten zwischenzeitlich Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern erzielt werden. Somit war es</p>	
--	--	---	---	--



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>sen werden.</p> <p>V. Gesundheitsamt</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine fachlichen Einwände.</p> <p>VI. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</p> <p>Zu „Teil 3: Begründung, 2 Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets“ wird folgender Hinweis gegeben: Die Flurstücksnummern 46/2 und 46/3 sind zu streichen, da es diese Flurstücke nicht mehr gibt. Anstelle der Flurstücksnummern 1566 und 1567 sind die Flurstücksnummern 1586 und 1587 aufzuzählen.</p>	<p>möglich die künftige Bebauung zu konkretisieren.</p> <p>V. Gesundheitsamt</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>VI. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</p> <p>Berücksichtigung; die Änderungen werden entsprechend vorgenommen.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022

		<p>VII. Bauamt</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Zum Teil 2 - Textteil des Bebauungsplans sind fachlich folgende Anregungen und Hinweise vorzutragen:</p> <p><u>2 Örtliche Bauvorschriften</u></p> <p><u>Zu 2.1.2 Dachdeckung</u> Ab 6° DN werden für Hauptgebäude eine Dachneigung <u>nur</u> mit Ziegel oder Betonsteinen vorgeschrieben. Die Regeldachneigung für die Dacheindeckung mit Ziegel oder Betondachsteinen liegt bei ca. 20°, für sogenannte Fachdachziegel oder –betondachsteinen wird eine Mindestdachneigung von größer/gleich 10° vorgeschrieben, welche in aller Regel ein regensicheres Unterdach benötigen. Die Festsetzung stellt somit eine Sonderlösung dar, die m.E. eine Ausführung mit einem wasserdichten Unterdach (=Flachdachabdichtung) erfordern.</p> <p>Solarenergieanlagen ...sind...auf Dächern <u>liegend</u> zulässig! Liegend d.h. mit Unterkonstruktion ohne wesentlichen Abstand oberhalb der Dacheindeckung aufliegend; keine Aufständering der Anlage!</p> <p><u>Zu 2.1.4 Grenzbauten</u> Hausgruppen sind hiervon ausgenommen. Hausgruppen bezeichnet eine Bauweise, die aus mindestens drei aneinandergebauten Gebäuden bestehen; die aneinandergebauten Häuser können auch jeweils über</p>	<p>VII. Bauamt</p> <p><u>2. Örtliche Bauvorschriften</u></p> <p><u>Zu 2.1.2 Dachdeckung</u> Berücksichtigung. Die Dachneigung wird auf 10° entsprechend geändert.</p> <p>Solarenergieanlagen Kenntnisnahme. Für Solarenergiegewinnungsanlagen auf Flachdächern sind auch Aufständeringe zulässig.</p> <p><u>Zu 2.1.4 Grenzbauten</u> Kenntnisnahme; die Festsetzungen entspricht der genannten Erläuterung. Hausgruppen bestehen und sollen auch zukünftig ausschließlich im nord-östlichen Bereich</p>	
--	--	---	--	--



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<p>eigene Grundstücksgrenzen verfügen. Damit ist eine Reihenhausanlage auch eine Hausgruppe. Als Abgrenzungsbeispiel: für ein Doppelhaus greift die Festsetzung.</p> <p><u>Genehmigungspflicht</u> Da Teile des Plangebiets, für die ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll, im gültigen Flächennutzungsplan 1984 des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils-Lautertal als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, ist der Bebauungsplan nicht auf dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es bedarf deshalb gemäß § 10 Abs. 2 der Genehmigung durch das Landratsamt. Die Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2035 einen entsprechenden Stand erreicht hat.</p> <p>VII. Die Stellungnahme der Kreisarchäologie wird gegebenenfalls nachgereicht.</p>	<p>zulässig sein; eine Gestaltungsabstimmung soll hier - entsprechend des Bestands - nicht zwingen erfolgen.</p> <p><u>Genehmigungspflicht</u> Kenntnisnahme, der Umstand ist bekannt. Eine Änderung des FNP 2035 erfolgt im Parallelverfahren zum BPL.</p> <p>VII. Kreisarchäologie Kenntnisnahme.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **frühzeitigen** Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum
 Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019

Nr.	2 Öffentlichkeit	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
-----	------------------	--------------------------------------	---	---------------------------

<p>2.1</p>	<p>Privatperson Schreiben vom 27.08.2019</p>	<p>Zum Bebauungsplan „Kirchstraße“ habe ich folgende Anregungen, Wünsche, Einwände:</p> <p>Die Nutzungsschablone widerspricht sich mit Punkt 2 Maß der baulichen Nutzung. Hier sollte eine Anpassung von WA 0,3 auf 0,4 erfolgen.</p> <p>Wird die hellgrüne Fläche zur Gartennutzung als Fläche zur GRZ- Berechnung angerechnet?</p> <p>In dieser hellgrünen Fläche sollte generell der Bau von Wirtschaftsgebäuden (Gartenhütten) erlaubt sein, da nur so eine sinnvolle Bewirtschaftung eines dort anzulegenden Gartens möglich ist.</p> <p>Die Baugrenze auf Flst. 1584 sollte Richtung Westen zum Grünstreifen erweitert und der Grünstreifen minimiert werden.</p> <p>Vielen Dank im Voraus</p>	<p>Ein Widerspruch ist nicht zu erkennen; lediglich die Auflistung in der Zeichenerklärung besagt 0,4 anstatt 0,3. Grundsätzlich sind die im Plan eingetragenen bzw. im Textteil getroffenen Festsetzungen heranzuziehen. Zur Verdeutlichung wird die Legende aber korrigiert.</p> <p>Nein, zur Ermittlung werden ausschließlich die Wohn- bzw. Mischflächen gem. Bebauungsplan herangezogen.</p> <p>Berücksichtigung. Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartennutzung sind Geräteschuppen/Gartenhütten mit einem Umfang von 20m³ zulässig.</p> <p>Mit einer Tiefe von durchschnittlich 29m sind die überbaubaren Baugrundstücke ausreichend dimensioniert, eine zusätzliche Erweiterung könnte ortsbildunverträgliche Gebäude ermöglichen.</p>	
-------------------	---	--	---	--



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **frühzeitigen** Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum
 Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019

Nr.	2 Öffentlichkeit	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
-----	------------------	--------------------------------------	---	---------------------------

<p>2.2</p>	<p>Privatperson Schreiben vom 08.09.2019</p>	<p>Gegen dem am 24.07.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit dem aktuellen Planungsentwurf werden Potentialflächen teilweise nur unzureichend ausgenutzt. Eine stärkere Verdichtung könnte erreicht werden, wenn das Baufenster auf Flurstück 376/7 so vergrößert wird, dass 2 Wohngebäude entstehen könnten. Mit einer entsprechend leistungsstarken Hebeanlage wäre eine Entwässerung über die Kirchstr. möglich. Siehe Anhang A 2. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Baufenster auf Flurstück 376/12 gegenüber dem benachbarten Flurstück 376/7 um ca. 2m in südlicher Richtung zurückgenommen ist. Gleichzeitig erstreckt sich das Baufenster des östlichen Nachbarflurstückes 376/10 (Grundschule) über das gesamte Grundstück. Sinnvoll wäre eine Anpassung wie in Anhang A beschrieben. 3. Zur Maßnahme M3 „Erhalt der Streuobstwiese“: - Im Entwurf des Grünordnungsplans sind auf Flurstück 376/12 zahlreiche Bäume im Bestand eingezeichnet. Von Seiten des Ingenieurbüros Straub gab es leider keinen Vor-Ort-Termin. Die eingezeichneten Bäume stimmen NICHT mit den real auf dem Grundstück stehenden Bäume überein 	<ol style="list-style-type: none"> 1. diesbezügliche Untersuchungen fanden bereits statt; hierbei hat sich gezeigt, dass eine entsprechende Entwässerung nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand zu ermöglichen ist. Von einer entsprechenden Festsetzung wird vor diesem Hintergrund abgesehen. 2. Dieser Versatz ermöglicht einheitliche Baukanten und kommt zeitgleich den Anforderungen von Umweltschutzbelangen mit ausreichender und der Lage entsprechender Durchgrünung nach. Das Schulgelände stellt zwischen den Nutzungsarten Wohn- bzw. Mischgebiet eine Unterteilung dar was auch durch den bestehenden Baukörper ersichtlich wird. Dies wird durch die Festsetzung der Baugrenzen entsprechend abgebildet und gesichert. 3. Zur Maßnahme 3 - Die vorh. Bäume wurden vom IB Straub eingemessen und sind im Bestandsplan zur Grünordnung eingetragen. 	
-------------------	---	--	---	--



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **frühzeitigen** Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum
 Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019

Nr.	2 Öffentlichkeit	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
		<ul style="list-style-type: none"> - Teilweise sind die Bäume auf Flurstück 376/12 und 376/7 nahe an benachbarten Grundstücken und beeinträchtigen durch ihre Größe die Nachbarn (Licht, Laub). Diese Bäume sollten aus dem Grünordnungsplan entfernt werden. Siehe Anhang A. - Aktuell hat Flurstück 376/12 nur eingeschränkt den Charakter einer Streuobstwiese. Wenn gewünscht, würden wir diesen Charakter langfristig wieder herstellen und die bestehenden Bäume nach und nach durch Obstbäume ersetzen. - Auf der Grenze zwischen Flurstück 376/12 und Grundschule 376/10 stehen zahlreiche Obstbäume (Mirabellen), die erhalten werden sollten und auf dem Grünordnungsplan leider fehlen. Bitte ergänzen. 4. Artenschutz: im Umweltbericht wird lediglich auf Vögel und Fledermäuse eingegangen. In der Kirchstr. 25 und 28 gibt es eine nennenswerte Population von Ringelnattern (Bild siehe Anhang B), Blindschleichen, Eidechsen und Feuersalamandern. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten auch auf den Flurstücken im Außenbereich anzutreffen sind. Der Umweltbericht muss definitiv entsprechend überarbeitet werden, zum Beispiel vergrämen, entsprechende Lebensräume für Ringelnattern schaffen, etc. 5. Auf Flurstück 376/7 steht im Bestand eine Garage mit dem Abstand von nur ca. 2m zur Straße. Bitte im Textteil erwähnen, dass ein größerer Garagenneubau an gleicher Stelle möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die vorh. Bäume haben Bestandsrecht und müssen nicht entfernt werden; die Einhaltung des Grenzabstandes ist nicht erforderlich. - Auf dem FlrStNr. 376/12 sind keine grünordnerischen Maßnahmen vorgesehen. In der Grünordnung wird nur auf die neu hinzugekommen Flächen eingegangen. - Auf den FISrNr. 376/12 und 376/10 sind keine Maßnahmen und Eingriffe vorgesehen; der Bestand bleibt erhalten 4. Artenschutz: Der Umweltbericht wurde überarbeitet, die Ergebnisse der ASP wurden in den Umweltbericht hineingenommen. 5. Kenntnisnahme. Gemäß Textteil Nr. 1.6 sind Garagen innerhalb und außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen zulässig, von einer expliziten Festsetzung wird vor diesem Hintergrund abgesehen. 	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019				
Nr.	2 Öffentlichkeit	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022

		Es wird gebeten, die Einwendungen bei der Überarbeitung der Planung zu berücksichtigen.		
2.3	Privatperson Schreiben von 09.09.2019	<p>Zum Bebauungsplan „Kirchstraße“ haben wir folgende Anregungen, Wünsche, Einwände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nutzungsschablone widerspricht sich mit Punkt 2. Maß der baulichen Nutzung. Hier sollte eine Anpassung von WA 0,3 auf 0,4 erfolgen. Ebenso im Textteil unter Punkt 1.2.1. 2. Bei der Beschreibung im Textteil 1.10.1 (Hinweis: Bauungen durch Gebäude widersprechen dem Nutzungszweck) hier sollte die Landesbauordnung zitiert werden, die ein Erstellen einer Gartenhütte/Laube/Geräteschuppen in bestimmter Größe ermöglicht. (In Baden-Württemberg sind nach Landesbauordnung Gartenhäuser bis 40m³ umbautem Raum im Innenbereich (=erschlossenes Baugebiet) auch ohne Baugenehmigung zulässig. Im Außenbereich sind nur 20m³ umbauter Raum zugelassen) 3. Beim Flurstück 1586 haben wir mehrfach bei den Gesprächsterminen gebeten, den FNP bis zum Schnittpunkt mit der Straße (Flurst. 1601) zu erweitern / anzupassen. Dies blieb bislang unberücksichtigt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflistung in der Zeichenerklärung besagt 0,4 anstatt 0,3. Grundsätzlich sind die im Plan eingetragenen bzw. im Textteil getroffenen Festsetzungen heranzuziehen. Zur Verdeutlichung wird die Legende aber korrigiert. 2. Berücksichtigung. Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartennutzung sind Geräteschuppen/Gartenhütten mit einem Umfang von 20m³ zulässig. 3. Kenntnisnahme. Die Ausweisungen des FNP beruhen auf Berechnungen gemäß den Vorgaben überörtlicher Planungen und werden ausführlich in der Begründung des 	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **frühzeitigen** Beteiligung vom 09.08.2019 bis 09.09.2019 zum
 Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019

Nr.	2 Öffentlichkeit	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 01.06.2022
-----	------------------	--------------------------------------	---	---------------------------

		<p>4. Zugang zum Baufenster (5) auf dem Flurst. 1588?? So wie im südlichen Bereich angedacht (über Wiesenweg Flurst. 1587 – kein Überfahrtsrecht vorhanden) topografisch nicht möglich. Für einen Zugang müssen hier einige Geländeänderungen vorgenommen werden. Daher sollte auch hier die Möglichkeit bestehen, den betroffenen Teilbereich des Flurstücks 1587 zu erwerben. In diesem Zusammenhang sollte das bislang eingetragene Überfahrtsrecht von Fr. XY erlöschen, da ein Zugang / Zufahrt nach Veränderungen am Gelände nicht mehr möglich ist.</p> <p>5. Textteil Punkt 1.3 Bauweise Garagen = abweichende Bauweise – hier sollten Wandhöhen bis zu 4,0m und Längen bis zu 10m ausnahmsweise zugelassen werden (Unterbringung von Wohnmobilen oder Wohnwagen).</p>	<p>FNP 2035 erläutert; auf diese wird verwiesen. Siehe auch Biotope und FFH Mähwiese.</p> <p>4. Kenntnisnahme. Dies kann derzeit nicht über den Bebauungsplan geregelt werden. Die Erschließung ist über die bestehende Bebauung Nr. 4 angedacht. Des Weiteren wurde das Baufenster großzügig gestaltet um einen Anbau beziehungsweise eine Erweiterung zu ermöglichen.</p> <p>5. Kenntnisnahme. Garagen als Grenzbauten werden über die Landesbauordnung geregelt. Es wird auf diese verwiesen.</p>	
--	--	--	--	--